

Wörterbücher zur juristischen Fachsprache  
Deutsch-Japanisch und Japanisch-Deutsch, 3. Teil:

I. 田沢五郎『独・日・英ビジネス経済法制辞典』郁文堂  
Tazawa, Gorō: *Doku, Nichi, Ei bijinesu keizai hōsei jiten*  
[Deutsch-Japanisch-Englisches Wörterbuch für Handel,  
Wirtschaft und Recht]. Tokyo: Ikubundō, 1999, xviii und  
1.298 Seiten, ¥ 19.950.

II. ゲッツェ・ベルンド『和独法律用語辞典』成文堂  
Götze, Bernd: *Wa-Doku hōritsu yōgo jiten* [Japanisch-Deut-  
sches Rechtswörterbuch]. Tokyo: Seibundō, 2007, 702 Sei-  
ten, ¥ 8.400.

*Besprochen von Heinrich Menkhaus*

Der Rezensent hat in den *Japanstudien* schon zweimal Sammelbesprechungen Deutsch-Japanischer und Japanisch-Deutscher juristischer Fachwörterbücher veröffentlicht (Menkhaus 1993, 1994). Zwei Neuererscheinungen werden hier zum Anlass genommen, die Reihe fortzusetzen.

Das Werk von Tazawa Gorō hat einen Vorgänger unter dem Titel *Doitsu seiji keizai hōsei jiten* [Deutsch-Japanisches Wörterbuch für Politik, Wirtschaft und Recht], erschienen im selben Verlag im Jahre 1992. Es findet sich unter den in den genannten Sammelbesprechungen vorgestellten Wörterbüchern. Trotzdem bezeichnet der Autor in seinem Vorwort die Überarbeitung nicht als zweite Auflage, sondern angesichts der vorgenommenen Änderungen und Erweiterungen als „Schwesterband“ (*shimai-hen*). Die Erweiterungen und Änderungen erfassen insbesondere dreierlei: Angesichts der fortschreitenden Globalisierung und Europäisierung wird, wann immer möglich und nötig, auch der englische Fachbegriff genannt, wobei in der Regel säuberlich zwischen dem britischen und dem US-amerikanischen Englisch getrennt wird. Die Übersetzung des Fachbegriffs ist mit Beispielen aus dem deutschen Sprachgebrauch angereichert, die zwar zunächst auf Japanisch geboten, dann aber, was für den deutschsprachigen Leser angenehm ist, in Deutsch wiederholt werden. Schließlich wird der Fachbegriff, sofern er als ein Grundbegriff eingeordnet ist, selbst noch näher beleuchtet, in dem z. B. seine Herkunft, seine Zusammensetzung usw. auf Deutsch und Japanisch erläutert werden.

Letzteres rechtfertigt den Untertitel des Werkes „mit Kommentaren von Grundbegriffen“ (*jujō kihon yōgo chūkai-tsuki*).

Der Autor ist ein Praktiker, der nicht Rechtswissenschaften, sondern an der Universität Tokyo westliche Geschichte studiert hat. Die Erfahrungen mit Deutschland hat er in seiner Zeit als Journalist der verbreiteten japanischen Tageszeitung *Yomiuri Shinbun* von 1966 bis 1970 im Bonner Büro gewonnen. Er hat diese nach Eintritt in den Ruhestand als Professor für Europäische Wirtschaftsgeschichte an der Fakultät für Fremdsprachen der Reitaku-Universität, wo er mittlerweile allerdings auch emeritiert ist, weiter einsetzen können.

Insgesamt werden wesentlich mehr Begriffe als in der Vorgängerauflage behandelt. Offenbar hat der Autor selbst keine genaue Vorstellung davon, wieviele Fachbegriffe er übersetzt und erklärt, denn ein Hinweis auf die absolute Zahl der Fachbegriffe fehlt. Allein der Buchstabe A verzeichnet 1227 Eintragungen. Im Anhang sind die japanischen und englischen Übersetzungsvorschläge noch einmal mit Seitenzahl genannt, so dass man sich dem gesuchten Begriff auch über die japanische und englische Sprache nähern kann. Natürlich ist das Werk mit einem Alter von jetzt fast zehn Jahren nicht mehr ganz auf dem neuesten Stand, weil die Rechtsordnungen sich nun einmal recht dynamisch entwickeln. Die Ausführungen sind aber immer noch brauchbar und in aller Regel sehr solide. Dazu sei ein Beispiel vorgetragen:

Der Rezensent hat in einem jüngst veröffentlichten Aufsatz nachgewiesen, dass es für den deutschen Begriff „Gesellschaftsrecht“ im Japanischen keine Entsprechung gibt (Menkhaus 2006a). Tazawa weiß das, oder er ahnt es jedenfalls, weil er immer, wenn es um den juristischen Begriff „Gesellschaft“ geht, keine japanische Übersetzung gibt, sondern das deutsche Wort „Gesellschaft“ lediglich in *katakana* anbietet, also in die japanische Schriftzeichengruppe überträgt, mit der ausländische Begriffe, die im Japanischen benutzt werden sollen, geschrieben werden. Allenfalls als Beispiel für Gesellschaften gibt es in *kanji* geschriebene Begriffe, die einzelne japanische Gesellschaftsformen kennzeichnen, wie *shadan*, *kaisha* und *kumiai*.

Eine Schwäche des Werkes liegt darin, dass bei den deutschsprachigen Beispielen sprachliche Fehler gemacht worden sind. Das ist umso erstaunlicher, als es sich bei diesen Beispielen offenbar ganz überwiegend um Zitate aus Gesetzen oder anderen offiziellen schriftlichen Zeugnissen handelt. Insoweit wäre sicher die Hilfe eines deutschen Muttersprachlers sinnvoll gewesen. Das weitere Problem besteht darin, dass das Werk für Japaner geschrieben wurde, d. h. mittels der vielfältigen Erklärungen wird die deutsche Struktur erkennbar, während die japanische verborgen bleibt.

Eigentlich sollte ein Wörterbuch erst dann besprochen werden, wenn der Rezensent mit der Benutzung langjährige Erfahrung hat. Das ist bei dem zuerst vorgestellten Werk der Fall, bei der zweiten Publikation von Bernd Götze angesichts seiner Veröffentlichung erst im Herbst 2007 aber nicht. Andererseits hatte die Fachwelt lange Zeit auf ein aktuelles Japanisch-Deutsches Fachwörterbuch der Rechtswissenschaften gewartet.

Der Verfasser ist in Singapur als deutscher Rechtsanwalt tätig, der – was insbesondere im von Nakamura Hideo, einem der bedeutendsten Zivilprozessrechtler Japans und Deutschlandkenner, beigesteuerten Vorwort deutlich wird – sowohl während seiner Ausbildung als auch in seinem späteren Berufsleben mannigfaltigen Kontakt zu Japan hatte. Er hat neben dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg am dortigen – inzwischen geschlossenen – Japanologischen Seminar Japanisch gelernt. Im juristischen Vorbereitungsdienst hat er die Chance genutzt, die sogenannte Wahlstation in Japan zu verbringen. Er war so der erste von mittlerweile etwa 100 deutschen Rechtsreferendaren, die der Zivilprozessrechtler und Deutschlandkenner Kigawa Tōichirō in seinem Rechtsanwaltsbüro in Tokyo ausgebildet hat. Nach dem zweiten deutschen juristischen Staatsexamen arbeitete Götze wieder in Tokyo, wo der Rezensent die Ehre hatte, ihn 1984 kennenzulernen. Dann verbrachte er einige Jahre u. a. als Japan-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, an dessen Universität er auch seine Doktorarbeit, die sich zum japanischen Zivilprozessrecht verhält, vorlegte.

Die erste Frucht seiner unablässigen Bemühungen um die japanische juristische Fachsprache war ein im Jahre 1993 erschienenenes Deutsch-Japanisches Wörterbuch (*Doku-Wa hōritsu yōgo jiten*), das in den oben erwähnten Sammelbesprechungen schon erfasst ist. Hier nun ist das Werk für die Gegenrichtung Japanisch-Deutsch anzuzeigen. Es hat im Vergleich zum schon vorliegenden Wörterbuch im Umfang erheblich zugenommen und ist beileibe keine „Umkehrfassung“ des ersten Bandes, sondern eine sehr sorgfältige Auswahl aus dem Katalog des umfänglichen japanischen juristischen Fachsprachwortschatzes.

Leider ist die Gesamtzahl der Stichwörter auch hier nicht genannt, aber allein beim Buchstaben A sind es 220. Allerdings ist diese Zahl nicht sehr aussagekräftig, weil sich eine Vielzahl weiterer Stichwörter als mit dem Hauptbegriff zusammengesetzte Komponenten findet. Dem Wörterbuchteil ist eine Auswahl von Titeln japanischer Gesetze mit deutschem Übersetzungsvorschlag sowie internationalen Organisationen und Abkommen angefügt. Insgesamt ist die glossarische Form der Darstellung aus dem deutsch-japanischen Band beibehalten worden. Erklärungen finden sich zwar nur selten; durchgehend ist aber deutlich gemacht, dass der

Fachbegriff je nach dem Kontext seiner Verwendung ganz unterschiedliche Bedeutungsgehalte aufweisen kann.

Wieder sollen Begriffe aus dem Gesellschaftsrecht hier zur Stichprobe dienen. Dabei fällt zunächst auf, dass sich tatsächlich beim Stichwort *kai-sha-hō* als Bezeichnung für ein Rechtsgebiet die Übersetzung „Gesellschaftsrecht“ findet, obwohl das Gesellschaftsrecht deutscher Prägung eben nicht nur die *kaisha* genannten Rechtsformen erfasst. Entsprechend wird konsequent das im Jahre 2006 in Kraft getretene gleichnamige Gesetz mit „Gesellschaftsgesetz“ übersetzt. Es wird dann aber bei der personalistisch gefärbten gesellschaftsrechtlichen Grundform *kumiai* konzediert, dass auch diese eine Gesellschaft ist. Neben dem Begriff „Gesellschaft“ werden gleichzeitig noch die Übersetzungen „Assoziation“ und „Genossenschaft“ angeboten. Der Begriff „Gesellschaft“ fehlt indes bei den Übersetzungen der körperschaftlich strukturierten gesellschaftsrechtlichen Grundform *shadan*, wo als Übersetzungen nur die Begriffe „Assoziation“, „Körperschaft“, „Korporation“, „Vereinigung“, „Personenvereinigung“ und „Verein“ angeboten werden. Erleichtert nimmt der Rezensent zur Kenntnis, dass dem Verfasser bei der neuen japanischen Gesellschaftsform *gōdō gaisha* auch kein passender deutscher Begriff eingefallen ist (vgl. Menkhaus 2006b) und entsprechend nur erklärt, welche Gesellschaftsform des US-amerikanischen Rechts bei der Schaffung dieser neuen Form Pate gestanden hat.

Schon mit diesen wenigen Beispielen wird deutlich, dass ein glossarisches Rechtswörterbuch ein wichtiger Einstieg ist. Diesen Einstieg leistet das Wörterbuch gerade durch die Verwendung vieler synonymischer Begriffe in vorbildlicher Weise, weil diese den Leser geradezu zwingen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was der Begriff denn nun wirklich im konkreten Fall bedeutet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Erstellen eines bilingualen Wörterbuches eine umfassende Beherrschung der benutzten Sprachen voraussetzt. Offenbar ist die Zahl der deutschen Juristen, die diese Fähigkeit mitbringen, so klein, dass Bernd Götze seit langer Zeit der einzige Deutsche ist, der sich auf dem Markt unter den sonst ausschließlich japanischen Kompilatoren behauptet. Noch interessanter wird das Bild, wenn man berücksichtigt, dass er gar nicht im deutschsprachigen Raum tätig ist.

Entsprechend ist offenbar das Interesse auf dem deutschen Markt so begrenzt, dass nur japanische Verlage bereit sind, solche Wörterbücher in ihr Programm aufzunehmen. Eine Zusammenarbeit mit einem deutschsprachigen juristischen Verlag ist offenbar nicht einmal erwogen worden.

Es ist weiter auffällig, dass beide Verfasser Praktiker sind. Offenbar ist der Bedarf an Übersetzungen in der Praxis so groß, dass die Sisyphos-

Arbeit der Kompilation eines Fachwörterbuches jetzt in Angriff genommen wurde. Dass die japanbezogene Rechtswissenschaft jedenfalls auf deutscher Seite hier kaum einen Beitrag leistet, dürfte daran liegen, dass ihr in Deutschland nur ein sehr begrenztes Wirkungsfeld eingeräumt wird.

Gerade der Vergleich der Arbeiten von Tazawa und Götze offenbart, dass für die deutschsprachige juristische Welt ein Rechtswörterbuch, das neben den glossarischen Übersetzungsmöglichkeiten auch Erklärungen zur japanischen Struktur gibt, immer noch fehlt.

#### LITERATURVERZEICHNIS

- Menkhaus, Heinrich (1993): Zweisprachige Wörterbücher zur juristischen Fachsprache Deutsch-Japanisch und Japanisch-Deutsch. In: *Japanstudien – Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien* 4 (1992), S. 279–291.
- Menkhaus, Heinrich (1994): Deutsch-japanische Wörterbücher zur juristischen Fachsprache – Neuerscheinungen. In: *Japanstudien – Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien* 5 (1993), S. 524–534.
- Menkhaus, Heinrich (2006a): Allgemeines Gesellschaftsrecht in Japan. In: Heinrich Menkhaus und Fumihiko Sato (Hg.): *Japanischer Brückenbauer zum deutschen Rechtskreis. Festschrift für Koresuke Yamauchi zum 60. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 229–252.
- Menkhaus, Heinrich (2006b): Japan. In: Rembert Süß und Thomas Wachter (Hg.): *Handbuch des internationalen GmbH-Rechts*. Angelbachtal: Zerb, S. 923–934.